

Satzung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Dresden e.V. (THW-Helfervereinigung Dresden e.V.)

Artikel 1: Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Dresden“, abgekürzt „THW-Helfervereinigung Dresden“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein), im weiteren „Verein“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied in der THW-Landeshelfervereinigung Sachsen-Thüringen e.V.

Artikel 2: Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung des THW-Ortsverbandes Dresden durch Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I
 - a) die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
 - b) die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung, sowohl im Bereich des THW als auch in der Zivilbevölkerung,
 - c) nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung, einschließlich der Organisation und Durchführung gemeinsamer Übungen, Fortbildungen und Veranstaltungen,
 - d) die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
 - II
 - a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe,
 - b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten,

- c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung,
- d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen,
- e) nationale und internationale Jugendbegegnungen,
- f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche.

III Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur

- a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz im Sinne des Abschnitts I,
- b) Förderung der Jugendarbeit im Technischen Hilfswerk im Sinne des Abschnitts II.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Grundlage für seine Tätigkeit ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretungen. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3: Ordentliche Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss nach Art. 3.4. oder Austritt nach Art. 3.5.
- 3.4 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Erweiterten Vorstand anzuhören und kann danach

von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluss.

- 3.5 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4: Außerordentliche Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen. Diese werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht, wenn sie kein ordentliches Mitglied des Vereins sind, kein Stimmrecht zu.
- 4.2. Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung dieser als Fördernde Mitglieder beitreten. Als Fördermitglied steht ihnen jedoch kein Stimmrecht zu. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist jederzeit beendet werden.

Artikel 5: Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 6: Beiträge und Spenden

- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung Sachsen-Thüringen e.V. befriedigt werden kann.

Ordentliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen keinen Beitrag bezahlen.

- 6.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen. Umlagen sind nicht von Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und Mitgliedern, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu zahlen.
- 6.3 Ehrenmitglieder und Fördermitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ein Förderbeitrag wird mit Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern individuell vereinbart.

- 6.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung Sachsen-Thüringen e.V. zustehenden Beiträge sind nach Rechnungsstellung nach dorthin abzuführen
- 6.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.4 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Geschäftsführende Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 7: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführende Vorstand.

Artikel 9: Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung besitzen nur die Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme des gewählten Ortsjugendführers und seines Stellvertreters, welche gemäß Jugendordnung das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagungsordnungspunkten oder vom Erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Sachsen-Thüringen e.V. und deren Vertreter,
 - Anträge an die Landesversammlung,
 - ein Budget für das Geschäftsjahr auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands, in dessen Rahmen der Geschäftsführende Vorstand handelt,
 - mittel- und langfristige Verträge,

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Geschäftsführenden Vorstands,
- die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- die Wahl/Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
- Wahl von Beisitzern zum Geschäftsführenden Vorstand,
- Erteilung von Stimmrechten an Beisitzer im Geschäftsführenden Vorstand,
- Satzungsänderungen,
- die Errichtung und Veränderung einer Geschäftsordnung,
- die Beitragsordnung,
- die Erhebung von Umlagen,
- die Auflösung des Vereins.

Artikel 10: Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden und dem Erweiterten Vorstand.
- 10.2 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Wahl von Beisitzern ist möglich. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und die Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 10.3 Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie aus den folgenden Mandatsträgern des Ortsverbandes Dresden: dem Ortsbeauftragten, dem Helfersprecher, dem Jugendbetreuer und dem Schirrmeister I. Ein Schriftführer wird aus dem Kreis der jeweils Anwesenden des Erweiterten Vorstandes gewählt.

Sofern eine als e.V. organisierte THW-Jugend des Ortsverbandes Dresden existiert, wird dessen Vorsitzender zusätzlich als Mitglied in den Erweiterten Vorstand berufen.

Die Mandatsträger des Ortsverbandes Dresden des THW sowie ggf. der Vorsitzende der THW-Jugend haben im Erweiterten Vorstand beratende Stimme. Die aufgeführten Mandatsträger sollten in der Regel nicht in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

- 10.4 Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister – oder aber die beiden letztgenannten – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes können einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung und/oder Durchführung von Aufgaben oder Projekten beauftragt werden. Im Rahmen dieses Auftrages können diese Mitglieder bevollmächtigt werden, den Verein nach außen allein zu vertreten.
- 10.5 Der Geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung und des beschlossenen Budgets und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig. Die Beisitzer sind reguläre Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, jedoch nicht nach § 26 BGB vertretungsberechtigt. Sie unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben und werden vom Geschäftsführenden Vorstand mit bestimmten Funktionen oder Projekten betraut. Sie können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Stimmrecht im Geschäftsführenden Vorstand erhalten. Die Vertretungsrechte des Vereins gemäß § 26 BGB bleiben davon unberührt.

Artikel 11: Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 11.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 11.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben ist spätestens 3 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abzusenden.
- 11.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen, die spätestens 4 Wochen nach dem ersten Termin stattzufinden hat; diese ist stets beschlussfähig.
- 11.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Nicht behandelte Anträge sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

- 11.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist mit 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder möglich; die Auflösung ist mit einer Mehrheit von 4/5 aller ordentlichen Mitglieder möglich.

Sollte die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins notwendige Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht anwesend sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu dieser ist Briefwahl zulässig. Dann gilt die jeweilige Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 11.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ersatzwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durchzuführen.
- 11.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 12: Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 12.1 Der Geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Beisitzer können jederzeit gewählt oder abberufen werden, ihre Wahl endet auf jeden Fall mit dem Ende der Wahlperiode des Geschäftsführenden Vorstandes.

Mitglieder des Vorstandes und Beisitzer können beliebig häufig wiedergewählt werden.

- 12.2 Der Erweiterte Vorstand ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Die geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 12.3 Die Regelungen der Art. 11.2 und 11.3 gelten entsprechend.
- 12.4 Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 12.5 Die Regelungen des Art. 11.6, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.6 Die Regelung des Art. 11.8 gilt entsprechend.

Artikel 13: Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14: Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung. Für Streitigkeiten mit Dritten gilt der Gerichtsstand Dresden.

Artikel 15: Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landeshelfervereinigung Sachsen-Thüringen e.V. zu. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung zur Unterstützung des THW-Ortsverbandes Dresden und seiner Jugend verwenden.

Artikel 16: Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der veränderten Fassung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 20.06.2017 beschlossen.

Dr. Dietmar Bogk, Vorsitzender

Guido Ehlert, stellvertretender Vorsitzender

Thomas Hopperdietzel, Schatzmeister